

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2168

|                 |         |
|-----------------|---------|
| AMT B. CELLAND  |         |
| FAV: 11/1       | WG: 1/1 |
| S. AN: vom      |         |
| E 25. Juni 1974 |         |
| 28. JUNI 1974   |         |

Handwritten: 3 → H

## Oberwil: Korrektur der Allschwilerstrasse (II. Teilstück Hohe Strasse - Hauptstrasse), Werkplangenehmigung

Mit Beschluss Nr. 3737 vom 5. Dezember 1972 hat der Regierungsrat das Allgemeine Bauprojekt der Allschwilerstrasse (Teilstück Gymnasium - Hauptstrasse) in der Gemeinde Oberwil genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sowie § 40 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 in einem kombinierten Verfahren durchzuführen und soweit nötig, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht in die Wege zu leiten.

Die Projektpläne sowie der Bau- und Strassenlinienplan wurden während 30 Tagen, vom 29. Januar 1973 bis 27. Februar 1973 auf der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 18. Januar 1973 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Januar 1973 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 27. Februar 1973 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können und ihre Forderungen für die zu enteignenden Rechte einzureichen haben.

Während der Auflagezeit haben die [REDACTED] sowie eine Anzahl der durch das Projekt betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An den Sitzungen der Kommission zur Behandlung der Einsprachen gegen kantonale Strassenbauvorhaben hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre schriftlich eingereichten Abänderungsanträge hinsichtlich Projektgestaltung zu begründen. In der Folge wurden alle Einsprachen bereinigt oder mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Von der Möglichkeit des Beschwerderechtes an den Landrat haben zwei Einsprecher, deren betroffenes Areal im II. Teil-

stück Hohe Strasse - Hauptstrasse liegt, Gebrauch gemacht. Es sind dies die Einsprachen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]

Da im Herbst 1973 im I. Teilstück Gymnasium - Hohe Strasse mit den Bauarbeiten begonnen werden musste, hat der Regierungsrat die Werkpläne für dieses I. Teilstück zum voraus genehmigt. In diesem I. Teilstück waren alle Einsprachen erledigt und damit war das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen.

Die im II. Teilstück Hohe Strasse - Hauptstrasse liegenden zwei Beschwerden an den Landrat wurden von diesem in seiner Sitzung vom 10. Juni 1974 mit den Beschlüssen Nr. 2009 und 2010 abgewiesen.

Damit mit den Bauarbeiten auch im II. Teilstück Hohe Strasse - Hauptstrasse begonnen werden kann, liegen nun die dieses Teilstück betreffenden Werkpläne zur Genehmigung vor. Auf diesem Abschnitt sind alle Einsprachen erledigt, weshalb das Plangenehmigungsverfahren als abgeschlossen gilt. Das Tiefbauamt wird in der Folge die Forderungsanmeldungen zur Behandlung an das Enteignungsgericht weiterleiten.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen das Allgemeine Bauprojekt der Korrektur der Allschwilerstrasse (II. Teilstück Hohe Strasse - Hauptstrasse) in der Gemeinde Oberwil keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Als Werkpläne für das II. Teilstück Hohe Strasse - Hauptstrasse (km 0.067 - km 0.541) werden genehmigt:

1962/ 40 f Situationsplan 1:500

1962/ 42 d Längenprofil 1:500/100

1962/ 43 e Querprofile 1-12 1:50

1962/ 44 e Querprofile 12a-18 1:50

1962/ 45 d Querprofile 18a-32 1:50  
1962/ 49 d Uebersichtsplan 1:2 000  
1962/ 50 d Regelquerschnitte 1:50  
1962/ 52 d Landerwerbsplan 1:500  
1962/ 53 d Grunderwerbstabelle  
1962/ 54 h Entwässerungsplan, Situation 1:500  
1962/100 f Bau- und Strassenlinienplan 1:500  
1962/ 61 a Technischer Bericht

3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die innert der Auflagefrist vom 29. Januar 1973 bis 27. Februar 1973 eingegangenen Forderungsanmeldungen für die zu enteignenden Rechte dem Enteignungsgericht einzureichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oberwil

Enteignungsgericht, Gerichtsgebäude, Liestal

Ingenieurbüro Ernst Böhringer AG,  
Bottmingerstrasse 62, Oberwil

Finanzdirektion

Finanzkontrolle

Staatskasse

Bodenamt (3)

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

